

XVIII. Jahrgang. III. Nr. 55. 22. Dezember 1866.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Konkordat

zwischen

St. Gallen und Appenzell,

betreffend

die Einführung eines gemeinschaftlichen Jagdbannes auf
Gemsen und Rehe.

(Vom 28. Juni 1866.)

Genehmigt von St. Gallen	am 2. Juli	1866.
„ „ Appenzell A. Rh.	„ 17. September	„
„ „ Appenzell J. Rh.	„ 15. November	„
Dem Bundesrath vorgelegen	am 10. Dezember	„

Zum Schutze gegen den Jagdfrevel auf Gemsen und Rehe ist zwischen den Kantonen St. Gallen, Appenzell A. Rh. und Appenzell J. Rh. folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Art. 1. Zur Begegnung gegen den Jagdfrevel auf Gemsen und Rehe und zum Zwecke bestmöglichen Schutzes dieses Hochwildes wird von den Kantonen St. Gallen, Appenzell A. Rh. und Appenzell J. Rh. über das gesammte Säntisgebirge nebst seinen Ausläufern gemeinschaftlicher Jagdbann verhängt.

Art. 2. Der gemeinschaftliche Bann über das benannte Jagdrevier beginnt mit dem 1. August 1867 und dauert bis 1. September 1870. Insofern vor Ablauf der Bannzeit von keinem der Konkordatskantone eine Kündigung erfolgt, bleibt das Konkordat für weitere drei Jahre, bis 1. September 1873, in Kraft.

Art. 3. Die auf dem Säntisgebirge und seinen Ausläufern begangenen Jagdfrevel werden von den zuständigen Behörden der resp. Konkordatskantone; in welchen der Frevler seinen Wohnsitz hat, nach den dort jeweiligen bestehenden Strafbestimmungen bestraft.

Art. 4. Für gegenwärtiges Konkordat wird die Ratifikation der konkordirenden Stände, sowie des h. schweizerischen Bundesrathes vorbehalten.

Also vereinbart in Gais, den 28. Juni 1866.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

das vorstehende Konkordat.

(Vom 10. Dezember 1866.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des am 28. Juni 1866 zwischen den Kantonen St. Gallen, Appenzell Auserrho den und Appenzell Innerrho den betreffend die Einführung eines gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Gamsen und Rehe abgeschlossenen Konkordates;

nachdem dasselbe laut Schreiben der Regierung des Kantons St. Gallen vom 5. Dezember 1866 die vorbehaltene Ratifikation von Seite der Großen Rätthe der genannten Kantone erhalten hat;

gestützt auf Art. 7 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e ß t :

Konkordat zwischen St. Gallen und Appenzell, betreffend die Einführung eines gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Gensen und Rehe. (Vom 28. Juni 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1866
Date	
Data	
Seite	367-368
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 328

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.